

## Ergänzung zu Norm SIA 118

(Ausschreibung, Angebot und Ausführung von Fenstern, Fassaden und Metallbauarbeiten)

13.01

Ausgabe 2008

Die nachfolgenden Bedingungen gelten in Ergänzung der Norm SIA 118, Ausgabe 1977/1991, und der Norm SIA 240, Ausgabe 1988, für Ausschreibung, Angebot und Ausführung von Fenstern, Fassaden und Metallbauarbeiten, sofern es sich nicht um Teile der Tragwerkskonstruktion handelt: Für diese Arbeiten gelten (in Ergänzung zur SIA 118) die Norm SIA 161, Stahlbauten, und SIA 230.

Die Artikelnummern dienen der Orientierung und beziehen sich auf die direkt oder indirekt betroffenen Artikel. Besteht eine Abweichung zwischen den vorliegenden Ergänzungen und den Normen SIA 118, Norm SIA 240 resp. Norm SIA 161 + 230 oder anderen allgemeinen Bedingungen und Normen, so gehen die vorliegenden Ergänzungen vor.

### Abschluss des Vertrages

Arten des Abschlusses

Zu Art. 3 Abs. 1

In Abweichung der Norm 118 gilt:

Der Werkvertrag soll in der Regel schriftlich abgeschlossen werden.

Ausschreibungsunterlagen

Zu Art. 7 Bestandteile und Rangordnung Abs. 2

In Abweichung der Norm 118 gilt folgende Rangordnung:

1. Text der Vertragsurkunde, z.B. «Werkvertrag»
2. Text der vorliegenden SMU/SZFF-Ergänzungen Form.13.01 zur SIA-Norm 118
3. SIA-Norm 118 (Ausgabe 1977/1991)
4. a) Norm SIA 240 (Ausgabe 1988) für Ausschreibung, Angebot und Ausführung von Fenstern, Fassaden und Metallbauarbeiten  
b) Norm SIA 161 und SIA 230 für Ausschreibung, Angebot und Ausführung von Stahlbauten
5. Im übrigen unverändert gemäss Art. 7 Abs. 2 der SIA-Norm 118

Zu Art. 7 Bestandteile und Rangordnung Abs. 3

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Unklarheiten im technischen Vorbescheid und im Leistungsverzeichnis werden vom Unternehmer nur soweit bereinigt, dass ein klares und vergleichbares Angebot abgegeben werden kann. Angebotsänderungen aufgrund der Ausführungsunterlagen und weiterer Abklärungen bleiben vorbehalten.

Textangaben gemäss Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 + 2 werden vom Unternehmer nicht überprüft.

Sie gelten aber als stillschweigend genehmigt, sofern sie dem Angebot nicht widersprechen und/oder keine Kostenerhöhung oder Ertragsschmälerung zur Folge haben.

Zu Art. 8 Leistungsverzeichnis Abs. 3 (SIA 118),

zu Art. 2.2/2.6/2.7 (SIA 240)

In Ergänzung der Normen SIA gilt:

Dem Unternehmer sind Angaben zu machen über:

- die technischen Anforderungen gemäss den Empfehlungen der EMPA und der SZFF;
- die zu verwendenden Materialien, unter Berücksichtigung von handelsüblichen Dimensionen;
- die Oberflächenbehandlungsverfahren in Abstimmung des Materials und der Konstruktion und den an den Bauteil gestellten Anforderungen;
- die Beschläge, die entsprechend ihrer Funktion und den Einbaumöglichkeiten festzulegen sind;
- die bauphysikalischen Anforderungen an die Verglasung, Fassadenteile und Füllungs-elemente (Schalldämmung, Brandschutz, Wärmeschutz usw.);
- System der Heizung und deren Anordnung bzw. Klimatisierung (relative Luftfeuchtigkeit, Raumtemperatur, Aussentemperatur);
- Rohbaubewegungstoleranzen;
- Reinigungseinrichtungen.

Als bauseitige Leistungen werden vorausgesetzt:

- Stromverteiler in genügender Anzahl und Ausführung;
- das Anschliessen von gelieferten Stromverbrauchern (z.B. Tür-, Tor-, Fensterantriebe);
- Aussparungen, Schlagen von Löchern, Zuputz- und Maurerarbeiten;
- Versetzen von Befestigungselementen am Bau nach den Plänen des Unternehmers sowie deren spätere Reinigung.

Folgende Leistungen sind nur inbegriffen, wenn sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich verlangt und beschrieben sind:

- Durchbrüche für Storenantriebe;
- Blitzschutzverbindungen zwischen Stahlbau- und Fassadenteilen;
- Ankerplatten, Ankerschienen, Befestigungslöcher, Verstärkungen, Halter, Abdeckungen;
- Isolier- und Dichtungsarbeiten zwischen der Lieferung des Unternehmers und dem Baukörper;
- Durchbrüche oder Bohrungen für bauseitige Konstruktionen oder Elemente.

Alle Konstruktionsteile aus Stahl werden mit einem einmaligen Grundanstrich gegen Korrosion versehen geliefert, sofern im Leistungsverzeichnis nicht eine andere Ausführung festgelegt ist.

Herstellung und Lieferung umfassen:

- Bei Bestellung mit Montage: Herstellung und Lieferung bis zur Baustelle, Vertikaltransport zur Verwendungsstelle mittels bauseits gestelltem Hebezug, fertig montiert, inkl. Bereitstellung der erforderlichen eigenen Werkzeuge.
- Bei Bestellung ohne Montage: Lieferung bis zur Baustelle/Mithilfe beim Abład durch die Bauleitung/den Besteller/ohne Verteilung.
- Bei Bestellung ohne Montage ab Werk: Aufladung und Verpackung durch Unternehmer/zweckmässige Inlandverpackung.

Zu Art. 9 Baustelleneinrichtungen, Massnahmen für die Unterkunft und Verpflegung

In Ergänzung zu Norm 118 gilt:

Der Unternehmer benötigt Angaben über die Art der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel wie Krane, Personen- und Warenaufzüge sowie Gerüste, Zufahrtsmöglichkeiten, Tragfähigkeiten des umliegenden Baugrundes, dessen Befahrbarkeit mit Kranwagen sowie über die Tragfähigkeit von Decken und Vordächern; Art und Grösse des Depotplatzes auf der Baustelle vor und während der Montage. Das Stellen, Vorhalten, Anpassen an die Montagebedürfnisse, Entfernen von Gerüsten, Abladepodesten, Kranen und Sicherheitsvorrichtungen sind bauseitige Leistungen (Art. 135 Absatz 4/Art. 103/SIA 118).

Auf Verlangen ist dem Unternehmer durch die Bauleitung ein abschliessbarer, trockener, gut beleuchteter Lagerraum mit guten Zubringermöglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Muss der Unternehmer - vor Vollendung seiner Arbeiten und ohne sein Verschulden - auf Anordnung der Bauleitung in einen anderen Raum umziehen, kann er für die ihm dadurch entstehenden Kosten Rechnung stellen.

Rangordnung der Vertragsbestandteile

Zu Art. 21

In Abweichung von der Norm SIA 118 lautet die Rangordnung gleich wie die Ergänzung zu Art. 7 Abs. 2.

Ergänzungen und Abänderungen des Werkvertrages

Zu Art. 27

In Präzisierung der Norm 118 gilt:

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (auch für Bestellungenänderungen) müssen schriftlich erfolgen.

Nebenunternehmer

Zu Art. 31 Gemeinsame Schadenersatzpflicht

In Abweichung von der Norm 118 gilt:

Für Bauschäden, deren Urheber nicht eruiert werden kann, ist die Bauherrschaft berechtigt, als Beitrag an die Behebungskosten dem Unternehmer höchstens 1% der Abrechnungssumme ohne Schadensnachweis zu belasten. Übersteigen die Kosten der Schadensbehebung diesen Betrag, so hat der Bauherr den Beweis zu bringen, dass der Unternehmer oder seine Hilfspersonen den Schaden verursacht haben (gemäss Art. 8 ZGB).

Streitigkeiten und Gerichtsstand

Zu Art. 37 Abs. 2

In Abweichung der Norm 118 gilt:

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, werden sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag am Geschäftssitz des Unternehmers beurteilt.  
Der Werkvertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

Besondere Verhältnisse

Im allgemeinen

Zu Art. 58 Abs. 2

In Präzisierung der Norm 118 gilt:

Bei Verschulden des Bauherrn hat der Unternehmer Anspruch auf zusätzliche Vergütung, die sich nach Massgabe der sinngemäss anzuwendenden Art. 86 bis 91 bestimmt.

Als Verschulden sind dem Bauherrn insbesondere mangelhafte und/oder unvollständige Angaben in den Ausschreibungsunterlagen anzurechnen, ungeachtet dessen, ob der Bauherr durch eine Bauleitung vertreten oder selber sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten war.

Zu Art. 60 Ungünstige Witterungsverhältnisse

In Abweichung von der Norm 118 gilt:

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Wind, Schneefall, Eisbildung und Frost) den Fortgang oder die Fertigstellung der Arbeiten erschweren resp. Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, so kann der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung verlangen.

Änderung der Vergütung wegen veränderter Kostengrundlage im allgemeinen Teuerungsberechnung - Verfahren

Zu Art. 65

In Abweichung der Norm 118 gilt:

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Berechnung der Teuerung nach dem «Kosten-Index für Metallbauarbeiten» der SMU.

Herausgeber:

Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden  
Central Suisse Fenêtres et Façades

Pflichten des Bauherrn

Zu Art. 85

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Bestellungsänderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Die Änderung oder Neuanfertigung bereits erstellter und genehmigter Pläne/Arbeitsunterlagen werden nach Aufwand verrechnet.

### **Fristen**

#### **Einhaltung der Fristen**

Zu Art. 94 *Pflichten der Bauleitung*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Kann die Kontrolle und Genehmigung der Konstruktionspläne durch die Bauleitung nicht innert nützlicher Frist erfolgen oder werden wesentliche Änderungswünsche verlangt, so verlängern sich die Lieferfrist und der Fertigstellungstermin.

Art.95 *Pflichten des Unternehmers*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Erschweren extreme Witterungsverhältnisse die Arbeitsbedingungen derart, dass der normale Montagefortschritt verzögert oder verhindert wird oder damit eine Gefahr für die qualitativ einwandfreie Ausführung besteht, behält sich der Unternehmer vor, die Montagearbeiten zu unterbrechen, sofern nicht bauseits geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden.

Fristerstreckung

Zu Art. 96

In Präzisierung der Norm 118 gilt:

Verzögert sich die Ausführung des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers, so werden die vertraglichen Fristen angemessen erstreckt.

Änderungen im Bauvorgang, fehlerhafte Lieferung oder andere Verzögerungen berechtigen ebenfalls zu einer Fristerstreckung, falls sie in den Risikobereich des Bauherrn fallen.

Für die Erstreckung von Fristen im Falle von Bestellungsänderungen gilt Art. 90. Ausserdem ist Art. 94 Abs. 2 zu beachten.

Haftung aus Fristüberschreitungen

Zu Art. 97

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Der Unternehmer hat insbesondere Ansprüche auf Fristerstreckung und Mehrvergütung, falls der Vorunternehmer folgende Ausführungstoleranzen nicht einhält und keine anderen Toleranzen im Leistungsverzeichnis erwähnt sind.

a) bei Fertigmassen  $\pm 5$  mm (z.B. Sichtbeton, vorfabrizierte Betonelemente);

b) bei Rohbaumassen  $\pm 10$ mm (z.B. zu verputzendes Mauerwerk).

Können die fabrizierten Konstruktionsteile infolge Bauverzögerung auf den vereinbarten Termin nicht geliefert oder montiert werden, so sind die Kosten für die sachgemässe Lagerung und alle weiteren Aufwendungen durch den Bauherrn zu übernehmen. Der Unternehmer lehnt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des eingelagerten Materials ab.

### **Ausführungsunterlagen**

#### **Ausführungspläne des Unternehmers**

Zu Art. 101

In Ergänzung der Norm 51A 118 gilt:

Der Unternehmer übergibt der Bauleitung die Ausführungspläne in zwei Exemplaren, wovon ein Exemplar unterzeichnet an den Unternehmer zurückzusenden ist. Zusätzlich verlangte Plankopien werden zu Selbstkosten abgegeben.

Für Mass- und Massenauszüge für Bauteile, z.B. Glas, Storen usw., die nicht Bestandteil des Werkvertrages sind, werden die Ausführungspläne des Unternehmers zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

### **Die Bauausführung im einzelnen**

#### **Absteckung**

Zu Art. 115 *Durch den Unternehmer*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Die Markierung der Hauptachsen, Höhenkoten sowie der Flucht- und Senkelmarken vor Montagebeginn an den für die Montage notwendigen Stellen hat bauseits und für den Unternehmer kostenlos zu erfolgen.

Bauplatz und Zufahrt

Zu Art. 118 *Ordnung auf dem Bauplatz und den Zufahrten*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Mit Ausnahme der Reinigung von starken Montageverschmutzungen hat die Reinigung nach Fertigstellung des Gebäudes bauseits und für den Unternehmer kostenlos zu erfolgen. Nicht inbegriffene Leistungen:

Oberflächenschutz fertig behandelter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau und Entfernen der Schutzvorkehrungen:

- Massnahmen zum Fassen und Ableiten von Wasser und Verhinderung des Abfließens via Deckenstirnen zur Vermeidung von Korrosionsschäden

- Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes

- Mehraufwendungen für Leerfahrten, Wartezeiten, Vormontagen

Die Böden müssen während der Montage und des Verglasens schutt-, abfallfrei und befahrbar sein.

Baustelleneinrichtungen

Zu Art. 124 *Erstellung und Unterhalt*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Die Art der Erstellung von Gerüsten, Kran, Abladepodesten, Sicherheitsabschränkungen, provisorische Einbauten, Baureklame usw. müssen in jedem Fall mit dem Unternehmer vereinbart werden.

Zu Art. 125 *Benutzungsdauer, Vorhalten*

*In Ergänzung der Norm 118 gilt:*

Die Baustelleneinrichtungen sind dem Unternehmer für die ganze Dauer der Montage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Baustoffe

Zu Art. 138 *Muster Ziffer 2*

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Musterelemente oder Attrappen für die funktionelle oder ästhetische Begutachtung, die über Handmustergrösse hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.

### **Abschlagszahlungen**

#### **Bei Einheitspreisverträgen**

Zu Art. 144 *Grundsatz*

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Der Unternehmer ist berechtigt, für folgende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen:

- technische Auftragsarbeiten (Erstellen der statischen Berechnungen und der Ausführungspläne, Stücklisten, AVOR-Arbeiten, etc.)

- Material, das bei Abschluss des Werkvertrages zugunsten des Auftrages reserviert werden muss

- Werkstattdarbeiten

- weitere im Werkvertrag vereinbarte Leistungen

In Ergänzung der Normen SIA 118 und in teilweiser Abweichung zu Art. 7.61 SIA 240 gilt:

Wenn der Werkvertrag oder die Ausschreibungsunterlagen nichts anderes bestimmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) Bei Aufträgen unter Fr. 20 000.- 30 Tage nach Rechnungsstellung

b) Bei Aufträgen über Fr. 20 000.- 30% bei Vertragsabschluss

- 30% bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft

- 30% nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen

- 10% gemäss Norm SIA 118

Regiearbeiten netto (gemäss Regieansätzen SMU)

Die Mehrwertsteuer wird offen ausgewiesen.

### **Schlussabrechnung**

#### **Begriff und Gegenstand**

Zu Art. 153

In Ergänzung der Norm 118 gilt:

Abzüge jeglicher Art, die im Vertrag nicht kostenmässig aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

Fälligkeit der Abrechnungsforderung; Zahlungsfrist

Zu Art. 155

In Abweichung der Norm 118 gilt:

Die Schlussabrechnung wird fällig mit der Rechnungsstellung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Fällig werden auch solche Beträge, die bei der nachträglichen Prüfung noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten.

Verzicht auf weitere Ansprüche

Zu Art. 156

In Abweichung der Norm 118 gilt:

Auch nach Einreichung der Schlussabrechnung kann der Unternehmer weitere Rechnungen stellen, falls er deren Berechtigung nachweisen kann.

### **Abnahme**

#### **Gegenstand und Wirkung**

Zu Art. 157

In Präzisierung zur Norm 118 gilt:

Ablieferung und Abnahme des Werkes erfolgen mit der Mitteilung des Unternehmers, dass die Montage- und übrigen Arbeiten ausgeführt und fertiggestellt sind (vgl. Art. 367 OR).

Anzeige der Vollendung; gemeinsame Prüfung

Zu Art. 158

In Abweichung zur Norm 118 gilt:

Nach Ablieferung des Werkes hat der Bauherr, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen. Jeder Teil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen (vgl. Art. 367 OR).

Abnahme des geprüften Werkes

Zu Art. 159, 160 und 161

In Abweichung zur Norm 118 gilt:

Zeigen sich bei der Prüfung Mängel, so gelten die Montage- und anderen Arbeiten des Unternehmers gleichwohl als abgenommen; doch hat der Unternehmer die festgestellten Mängel innert angemessener Frist, die der Bauherr ansetzt, zu beheben.

### **Garantiefrist**

#### **Bestand und Dauer**

Zu Art. 172

In Präzisierung zur Norm 118 gilt:

Die Garantiefrist (gleich Rügefrist) beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme zu laufen (vgl. Präzisierung zu Art. 157). Diese Garantiefrist gilt nur in dem Umfang, als der Unternehmer seinerseits noch Ansprüche gegenüber den Subunternehmern geltend machen kann. Der Unternehmer verpflichtet sich, Leistungen der Subunternehmer erst bei Abnahme seiner Arbeiten durch den Bauherrn seinerseits abzunehmen.

Verjährung

Zu Art, 180

In teilweiser Abweichung der Norm 118 gilt:

Die Mängelrechte des Bauherrn verjähren fünf Jahre nach Abnahme des Werkes. Ausgenommen sind mechanische, elektrische, pneumatische oder hydraulische Bauteile wie Antriebsmotoren, Steuerungen, Türschliesser sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlungen. Für diese Bauteile, Apparate und maschinelle Einrichtungen leistet der Unternehmer Garantie im Umfang, der durch die Zulieferer/Unterlieferanten gewährten Garantien. Die Übernahme von Folgekosten aus solchen Lieferungen ist ausgeschlossen.

Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme

Zu Art. 181

In Ergänzung der Norm 118

Die Sicherheit besteht in einer Versicherungs- oder Bankgarantie, beschränkt auf die Dauer der Garantiefrist.

---

Genehmigt und in Kraft gesetzt vom Zentralvorstand der SMU anlässlich der Sitzung vom 23.04.92 und dem Vorstand der SZFF anlässlich der Sitzung vom 02.04.92.  
Aktualisierung 1994, Nachdruck 1996, 1997, 1998, 1999, 2001, 2002, 2003, 2005, 2007, 2008